Geht es jetzt den abmahnenden Rechtsanwälten an den Kragen?

12. November 2009

Ob es um Musik, Filme, Texte oder Stadtpläne geht - das Abmahngeschäft boomt. Zahlreiche Kanzleien haben sich darauf spezialisiert massenhaft Urheberrechtsverletzungen im Internet zu ahnden. Dem Abgemahnten flattert die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten und Verpflichtungserklärung Unterlassungssowie zur Zahlung der entstandenen Rechtsanwaltskosten ins Haus. Dem Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten liegt der Gedanke zugrunde, dass dem Rechteinhaber durch die notwendige Einschaltung seines Rechtsanwaltes ein Schaden in Höhe der Rechtsverfolgungskosten entstanden ist, die dieser nun von dem Verletzer ersetzt verlangen kann. Da in Urheberrechtsangelegenheiten in der Regel horrende Streitwerte zugrunde gelegt werden, handelt es sich für die Rechtsanwaltszunft um ein lohnendes Geschäft. Denn nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richten sich die Gebühren nach dem Streitwert der Angelegenheit. So kann sich der Abgemahnte häufig mit Kosten in Höhe von mehreren Tausend Euro Anwaltsvergütung konfrontiert sehen.

Als Haken an der Angelegenheit erweist sich für die abmahnenden Kanzleien jedoch die Tatsache, dass dem Abmahnenden grundsätzlich nur ein Erstattungsanspruch zusteht, wenn und soweit diesem auch tatsächlich ein Schaden entstanden ist. D.h. der Abmahnende muss die Rechtsanwaltsvergütung auch tatsächlich an seinen Anwalt verauslagt haben - und zwar unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens. Dem Abmahnenden obliegt insofern das Insolvenzrisiko des Schuldners. Denn wenn er für viel Geld abmahnen lässt, der Abgemahnte jedoch insolvent ist, muss der abmahnende Rechteinhaber erfolgsunabhängig die vereinbarte oder gesetzlich vorgesehene Vergütung an seinen Rechtsanwalt zahlen. Dass es mittlerweile bei den abmahnenden Kanzleien "übliche Praxis" ist, ein (verbotenes) Erfolgshonorar zu vereinbaren, scheint auf der Hand zu liegen. Auch die Firma TextGuard, die darauf spezialisiert ist nach unerlaubten Veröffentlichungen im Internet zu suchen, muss sich derzeit mit dieser Problematik auseinandersetzen.

So wurde bekannt, dass die Journalistin Eva Schweitzer, die einen Blogger unter Zuhilfenahme der Firma TextGuard abmahnen ließ, dort ein "Gesamtpaket" gebucht hatte. Begeistert ließ sie verlauten, dass ihr keinerlei Kosten entstanden seien, sie aber im Erfolgsfall Geld erhalte. Für Frau Schweitzer sicher eine tolle Sache, es fragt sich nur, inwiefern sich dann die von dem Blogger geforderte Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von knapp € 1.000,00 rechtfertigt. Immerhin sieht das Gesetz lediglich einen Erstattungsanspruch vor, wenn Frau Schweitzer ein diesbezüglicher Schaden entstanden ist. Die Vorspiegelung eines derartigen Schadens hingegen kann -wie bereits erwähntden Tatbestand des Betrugs erfüllen.Es scheint, als hätten sich viele abmahnende Kollegen keinerlei Gedanken über derartige Geschäftsmodelle gemacht. Es mehren sich allerdings in letzter Zeit Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte, die eben dieses Geschäftsmodel betreiben.In Zeiten wirtschaftlicher Not scheint das Geschäft der abmahnenden Kanzleien besondere Blüten zu treiben:

So läuft derzeit beispielweise ein Strafverfahren (500 Js 54/08) gegen einen Kollegen in Münster. Dieser trieb es besonders "doll". Er mahnte nämlich im Namen einer Dame namens Annett V. aus Berlin ab, die nach bisherigen Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Münster nicht existiert. Nicht zu überbieten? Weit gefehlt. Herr A.S. aus Berlin setzte dem ganzen die Krone auf, in dem er einfach behauptete Rechtsanwalt zu sein und sich dem Abmahngeschäft anschloss. Bedauerlicherweise konnte die zuständige Staatanwaltschaft Berlin (14 Js 4369/08) bis dato keinerlei Rechtsanwaltszulassung feststellen. Ferner stellte sich heraus, dass es sich bei dem vermeintlichen "Rechtsanwalt" um einen besonders eifrigen und geschäftstüchtigen Mann handelte. Er "vertrat" nämlich Mandanten, die keinerlei Kenntnis von einer Beauftragung hatten.

Ferner zeigte sich ein Kollege aus dem süddeutschen Raum überrascht, als die Staatsanwaltschaft plötzlich wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betrugs eine Vielzahl von Mandantenakten beschlagnahmte und Anklage gegen ihn erhob. Der Tatvorwurf: Die Kanzlei hatte wegen etwaiger Wettbewerbsverstöße ca. 300 Abmahnungen im Jahr für einen Wettbewerber versandt. Eine

Vergütung erfolgte iedoch ausschließlich im Erfolgsfall bei Vereinnahmung Schadensersatzansprüchen. Beunruhigend dürfte sich für den Kollegen ausgewirkt haben, dass sich das dortige Amtsgericht wegen der begrenzten Strafgewalt von Amtsgerichten für nicht zuständig erachtete und die Angelegenheit an das zuständige Landgericht verwies. Für Leser, die im Strafrecht nicht mehr so firm sind: Das Amtsgericht (Schöffengericht) ist gemäß §§ 24, 25 GVG zuständig, wenn eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 4 Jahren zu erwarten ist! Aufatmen wird aber wohl geherrscht haben, als das Landgericht der Ansicht des Amtsgerichts nicht folgte und die Angelegenheit wieder zurück verwies (wohl um nicht die 1.500 beschlagnahmten Akten auswerten zu müssen). Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Auch die Staatsanwaltschaft Hagen (600 Js 2/08) hat derzeit Einiges zu tun. Sie ermittelt gegen mehrere Personen, unter anderem auch gegen einen Rechtsanwalt und Notar aus Hagen, wegen des strafbaren Zusammenwirkens von Rechtsanwalt und Abmahnenden und hat in diesem Rahmen auch umfangsreiche Durchsuchungen von Wohnungen und Kanzleien durchgeführt.

Fazit: Immer dann, wenn Anwalt und Mandant im Innenverhältnis andere Gebühren vereinbaren als sie im Außenverhältnis behaupten, droht beiden eine Bestrafung wegen Betruges.

Autor: Rechtsanwalt Christian Solmecke

Kategorie: E-Commerce, IT-/Telekommunikationsrecht, Medien, Entertainment- und Urheberrecht

Stichwörter: Abmahnung, Filesharing, Strafrecht